

Nachträgliche Betriebsausgaben bei einer steuerfreien Photovoltaikanlage?

Gericht/Az:	FG Nürnberg, Urteil v. 19.9.2024 4 K 1440/23, DStR 2024 S. 2568 (Rev. eingelegt, Az. des BFH: III R 35/24); FG Münster, Beschluss v. 21.10.2024 1 V 1757/24 E, juris; Urteil v. 6.11.2024 7 K 105/24 E, juris (Rev. einlegt, Az. des BFH: X R 30/24)
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 3 Abs. 72 EStG, § 3c Abs. 1 EStG
Streitfrage:	Sind bei einer Photovoltaikanlage die nach § 3 Nr. 72 EStG steuerfrei ist, nachträglich Betriebsausgaben abzugsfähig?

Seit dem Jahr 2022 sind bestimmte Photovoltaikanlagen, sofern sie nicht die Leistungsgrenzen des § 3 Nr. 72 EStG überschreiten, steuerfrei. Diese Änderung wurde damals rückwirkend eingeführt. Aufgrund einer weiteren Gesetzesänderung durch das Jahressteuergesetz 2024 fallen künftig noch mehr neue Photovoltaikanlage unter § 3 Nr. 72 EStG. Hinzu informieren wir Sie ausführlich in unserem Jahreswechselfseminar Veranlagung 2024 Rechtsänderungen 2024/2025¹.

Steuerbefreiung bei bestimmten PV-Anlagen

Kommt § 3 Nr. 72 EStG zur Anwendung, sind sämtliche Betriebsausgaben, die mit der steuerbefreiten Photovoltaikanlage im Zusammenhang stehen, nach § 3c Abs. 1 EStG ab 2022 nach der Verwaltungsauffassung nicht mehr abzugsfähig².

BA-Abzugsverbot nach § 3c Abs. 1 EStG

Ob dieses Betriebsausgabenabzugsverbot für Betriebsausgaben gilt, die ihre Ursache vor 2022 haben, aber erst später abgefließen sind, ist umstritten. Hierzu gibt es mehrere Urteile verschiedener Finanzgerichte:

Entscheidungen der Finanzgerichte nicht einheitlich

- Das Finanzgericht Nürnberg³ hat entschieden, dass Betriebsausgaben wie Umsatzsteuernachzahlungen aus früheren Jahren ebenfalls dem Abzugsverbot unterliegen, wenn die Einnahmen im aktuellen Veranlagungszeitraum steuerfrei sind. Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen und eingelegt. Das Aktenzeichen beim BFH lautet III R 35/24.
- Das Finanzgericht Münster⁴ kam in zwei Entscheidungen zum Ergebnis, dass nachlaufende Betriebsausgaben, die im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Einnahmen aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage in früheren Jahren stehen, aber erst 2022 abfließen, abzugsfähig sind. Die geltend gemachten Aufwendungen unterliegen nicht dem Abzugsverbot des § 3c Abs. 1 EStG. Ein Revisionsverfahren ist beim BFH unter dem Aktenzeichen X R

¹ Die genauen Termine und die Ausschreibung finden Sie unter: <https://www.neufang-akademie.de/veranlagung>.

² BMF, Schreiben v. 17.7.2023 IV C 6 - S 2121/23/10001 :001, BStBl 2023 I S. 1494, Rz. 21.

³ FG Nürnberg, Urteil v. 19.9.2024 4 K 1440/23, DStR 2024 S. 2568 (Rev. eingelegt, Az. des BFH: III R 35/24).

⁴ FG Münster, Beschluss v. 21.10.2024 1 V 1757/24 E, juris; Urteil v. 6.11.2024 7 K 105/24 E, juris (Rev. einlegt, Az. des BFH: X R 30/24).

30/24 anhängig.

- Vor dem Niedersächsischen Finanzgericht⁵ sind ähnliche Verfahren anhängig.

Praxishinweise
<ol style="list-style-type: none">1. Aufgrund der unterschiedlichen Entscheidungen empfehlen wir, ähnlich gelagerte Fälle bis zu einer Entscheidung des BFH offen zu halten.2. Die Verwaltung gewährt Ruhen des Verfahrens aus Zweckmäßigkeitsgründen⁶.3. Als nachträgliche Betriebsausgaben kommen beispielsweise Umsatzsteuernachzahlungen oder Steuerberatungskosten in Frage.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

⁵ Niedersächsisches FG 2 K 45/24, 5 K 52/24, 3 K 131/24.

⁶ FinMin Schleswig-Holstein, Einkommensteuer-Kurzinformationen Nr. 2024/12 v. 27.8.2024 VI 3010-S 2240-186, juris.